

## \* Amtliche Bekanntmachung

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 117 „Glehner Straße“ -Büttgen-**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**
3. **Einladung zur Öffentlichkeitsinformationsveranstaltung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 "Glehner Straße" -Büttgen- beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1233 und 1234 Gemarkung Büttgen, Flur 15. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) zu entnehmen.



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Glehner Straße“ -Büttgen- wird das Ziel verfolgt, Planrecht für die Errichtung von Baukörpern für soziales Wohnen und die Errichtung von zwei Baukörpern für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu schaffen.

In seiner Sitzung am 06.06.2023 hat der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst nun die Unterrichtung der Öffentlichkeit (frühzeitige Beteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Planentwurf mit Entwurfsbegründung kann in der Zeit **vom 19.06.2023 bis einschließlich 02.07.2023** auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) unter Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite [www.o-sp.de/kaarst/beteiligung](http://www.o-sp.de/kaarst/beteiligung) von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Planentwurf mit Entwurfsbegründung

im Foyers der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 19.06.2023 bis einschließlich 02.07.2023** von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse [stadtplanung@kaarst.de](mailto:stadtplanung@kaarst.de) bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 19.06.2023 bis einschließlich zum 02.07.2023** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst ([www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)) eingestellt.

## **Gleichzeitig erfolgt die Einladung zur Öffentlichkeitsinformationsveranstaltung zu den Zielen und Inhalten der Planung**

Die Öffentlichkeitsinformationsveranstaltung findet hierzu **am 20.06.2023 um 18:00 Uhr** in der Galerie in der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in Büttgen statt.

Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 117 „Glehner Straße“-Büttgen- vom 07.02.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 09.06.2023  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Gez.  
Dr. Sebastian Semmler